

Stadtratsfraktion
FSS/BfS Freie Stadträte u. Bürger für Stendal
Stadtrat Röhl – Fraktionsvorsitzender
Annimer Seitenweg 31

39576 Hansestadt Stendal

*Protokollnotiz
zur Anlage "Niederdruck"*

Hansestadt Stendal
z.Hd. des Stadtratsvorsitzenden
Herr Peter Sobotta
Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

Finanzmittelbewirtschaftung - überplanmäßige Mehrausgaben

- E-Mail der Verwaltung vom 16.09.2022
- Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- u. Liegenschaftsausschuss 08.09.2022 Pkt. 11.1 Vergaben unter 100.000 EUR
- DS VII/0799; VII/0764 *TOP 29, 34*
- DS V [REDACTED]
- DS VII/0759

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender

wir bereits im Vorfeld der Stadtratssitzung am 05.12.2022 zu diesen Thematiken informiert und erschöpfend diskutiert, monieren wir nachfolgend ausgeführte Sachverhalte nunmehr schriftlich und bitten um Berücksichtigung für die Protokollführung, Herr Oberbürgermeister Sieler erhält eine Kopie dieses Schreibens:

E-Mail der Verwaltung vom 16.09.2022 – Mittelübertragungen:

Mit E-Mail vom 16.09.2022 wurde dem Stadtrat der Hansestadt Stendal eine Aufstellung übersandt, welche u.a. eine Auflistung von angeblich vorgenommenen Mittelübertragungen als überplanmäßige Ausgaben enthält, welche u.E. einen Verstoß gegen die gültige Hauptsatzung der Hansestadt Stendal §15 (1) Nr. 6 (§§ 105, 107 KVG LSA enthält, d.h. Mittelübertragungen als über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Oberbürgermeister lediglich bis zu einem Vermögenswert von 50.000 EUR gestattet, dies betrifft:

- 511202#52211025 Gehwegsanierung im Quartier Dr.-K.- Schumacher/A.-Dürer/Stadtseeallee (Progr. 2018- Stadtsee) **76.912,48 EUR**
- 511203#52211029 Sanierung Gehwege incl.Kabel Beleuchtung nördl.Bebel,östl Ebert,Gagarin Stichstr.(2018- Soz.Stadt) **140.197,43 EUR**
- 511203#52211028 Sanierung FahrbahnbelagA.Frank/Stauffenberg/Niemöller/Ileborgh/Scholl u.a. (Progr. 2018-Soz. Stadt) **64.463,40 EUR**
- 511203#52211026 Sanierung öff. Stellplatzanlagen (Progr. 2019-Stadtsee) **90.000,00 EUR**
- 511203#52211023 Sanierung nördl.u.südl. Gehweg Stadtseeallee zw.NP/Kita Johanniter u. Dürer-Str. (2018) **225.000,00 EUR**
- 511203#52211022 Zustandserfassung Regenwasserkanal Stadtsee I **105.000,00 EUR**
- 511208#52211031 Sanierung Regenwasserkanal **114.010,33 EUR**
- 511208#52211030 Sanierung öff. Stellplatzanl.Friccius/Kokenbecker/ Parkplatz w.Stadtseeallee30/Ileborgh/A.Frank u.a. **172.800,00 EUR**

Ein Beschluss für diese Mittelübertragungen liegt nicht vor. Bei diesen Maßnahmen (siehe Aufstellung zuvor), handelt es sich um Einzelmaßnahmen im konsumtiven Aufwandsbereich aus Finanzmitteln vergangenen Jahren und es muss in Frage gestellt werden, ob eine Übertragbarkeit aus den Vorjahren in das Haushaltsjahr 2022 überhaupt bestanden hat (vgl. §19 KomHVO LSA. Hinzukommt, dass es sich hierbei um Maßnahmen mit Fördergeldern handelt, d.h. Fördergelder gelten als zweckgebundene Erträge (vgl. §§ 17, 18 KomHVO LSA), wo diese nunmehr verbleiben - bleibt offen.

Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- u. Liegenschaftsausschuss 08.09.2022 Pkt. 11.1 Vergaben unter 100.000 EUR:

Gemäß §15 (1) Nr. 15 HSa SDL (Hauptsatzung) ist der Oberbürgermeister berechtigt, die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € nicht überschreitet, vorzunehmen. Die Zuständigkeit liegt gemäß §8 (2) HSa SDL beim Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- u. Liegenschaftsausschuss. Die als Vergabevermerk betitelten Schreiben des Bauamtes vom 05.09.2022 sowie die ergänzende Aktennotiz des zuständigen Planungsbüros vom 02.09.2022 wurden allesamt nachträglich angefertigt und können nur als Alibi-Schreiben gewertet werden. Es liegen keine nachvollziehbaren Gründe vor, welche eine eigenmächtige Auftragserteilung vorbei am zuständigen Ausschuss rechtfertigen. Die vorgeschobene, angebliche Dringlichkeit hat nicht bestanden und angesichts des Zeitablaufes zwischen der Beratung am 03.06.2022 und der Anlaufberatung erst in KW33 - also 2 Monate später - ist diese auch unglaubwürdig, selbstverständlich wäre ausreichend Zeit gewesen, den Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- u. Liegenschaftsausschuss regulär ordentlich oder außerordentlich einzuberufen und eine Entscheidung herbeizuführen. Ebenso offenbart ein Unterschied von ca. 100.000 EUR zwischen Kostenschätzung und eigenmächtiger Auftragserteilung die Tatsache, dass eine verlässliche Planung nebst Kostenschätzung zu keinem Zeitpunkt vorgelegen hat.

DS VII/0799 / VII/0764 überplanmäßige Mehrausgabe

Aus §103 KVG LSA resultiert aus unserer Sicht eine Pflicht zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung, gemäß Hauptsatzung ist die Auslegung des Begriffs Erheblichkeit, mit 50.000 EUR ausgelegt. Voraussetzungen für eine Mittelübertragung als überplanmäßige Mehrausgabe sind nicht gegeben, die zeitliche Unabweisbarkeit kann unter keinen Umständen bestätigt werden, selbst wenn eine sachliche Unabweisbarkeit bestünde, welche ebenso nicht vorliegt. Darüber hinaus bezieht sich eine Deckungsfähigkeit gemäß §18 (3) und (4) KomHVO LSA lediglich auf Auszahlungen bzw. auf zahlungswirksame Aufwendungen und eben nicht auf eine Erhöhung des Planansatzes. Eine Mittelübertragung i.S.v. §105 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA wäre nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- wenn eine Pflicht zur Aufstellung einer NachtragsHHSatzung nicht besteht
- die Auszahlung sachlich und zeitlich unabweisbar ist
- dies Haushaltsmittel des deckungsberechtigten Ansatzes in voller Höhe ausgegeben sind

Erhöhte bzw. nicht geplante Auszahlungen im Jahr 2023 dürfen nicht mit Einsparungen von Personalkosten aus einem Deckungsring in 2022 einer Deckung erfahren kann, diese Möglichkeit besteht einzig im Jahreszeitraum 2022, denn der Grundsatz der periodengerechten Bewirtschaftung (Jährlichkeit) steht dem evident entgegen. Gegenseitige Deckungsfähigkeit ist von der Übertragbarkeit abzugrenzen. Freie Verfügungsmittel im Deckungsring verbleiben im Deckungsring, selbst eine zulässige Mittelübertragung im Jahr 2022 müsste zu Gunsten eines außerhalb des Deckungsringes aufzunehmenden Produktes, einem konkreten Produkt - kein Deckungsring als gebendes Konto zugeordnet werden.

Im Falle des Beschlusses VII/0764 fehlt ebenso die Berücksichtigung dessen, dass der pauschale Betrag 300.000 EUR zu hoch bemessen wurde, da bereits Mittelumsetzungen i.H.v.

37.388 EUR vom gebenden Produkt 111711#501200 vorgenommen wurden. Es besteht lediglich ein Bedarf i.H.v. 262.612 EUR auf der Ausgabeseite, weiterhin fehlen zugeordnete Mehreinnahmen durch Erhöhung der Fördergelder zu dieser Kostenstelle bezogen auf die Erhöhung des Kostenrahmens.

DS VII/0761 überplanmäßige Mehrausgabe

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wurde nicht berücksichtigt, dass die auf dem gebenden Konto 511207#01418022 berücksichtigten Erträge (haushaltswirksam) ebenso umzusetzen sind, d.h. für das Jahr 2022 48.000 EUR und für das Jahr 2023 140.000 EUR. Da die Baumaßnahme Südwall 47 nicht durchgeführt wird, entfallen die geplanten Erträge (Mindereinnahmen) auf diesem Produktkonto ebenso bzw. müssen ebenso umgesetzt werden.

DS VII/0759 Vergabe f. Bauleistungen

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen fehlt die Berücksichtigung der durch Übertragungsermächtigung 2021 zur Verfügung stehende Betrag i.H.v. 46.729,80 EUR.

Wir – unsere Fraktion FSS/BfS – hält die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Beschlussvorlagen für unzureichend bzw. für falsch; weiterhin gehen wir der Annahme, dass die Mittelbewirtschaftung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Der notwendigen Rügepräklusion sind wir hiermit ausreichend nachgekommen.

Stendal, den 05. Dezember 2022



Stadtrat Röhl
Fraktionsvorsitzender
Fraktion FSS/BfS